

mierte Regierung steht, die, vom Kanzler autoritär geleitet, die Expansionspolitik des westdeutschen Imperialismus mit einer höheren Effektivität als bisher durchsetzt. Als Instrument zur Erhaltung und Sicherung der monopolkapitalistischen Ordnung sowie zur beschleunigten Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen Revolution soll die Bundesregierung durch die Kabinettsreform befähigt werden, schneller und elastischer auf die sich vollziehenden politischen und ökonomischen Prozesse zu reagieren.

I

Die autoritäre Kanzlerherrschaft wird bereits im Grundgesetz angebahnt. Während im Vergleich zur Weimarer Republik im Grundgesetz die Stellung des Bundespräsidenten weitgehend auf eine repräsentative Funktion beschränkt und die Macht des Parlaments erheblich geschwächt wurde, hat man die Stellung des Bundeskanzlers gegenüber der des Reichskanzlers der Weimarer Republik bedeutend verstärkt. Dem Bundeskanzler wird durch das Grundgesetz im westdeutschen Regierungssystem eine starke Stellung eingeräumt. Sie gründet sich vor allem auf das Recht des Kanzlers, die Richtlinien der Politik zu bestimmen (Art. 65 GG), und auf das sogenannte konstruktive Mißtrauensvotum,¹ das die Stellung des Kanzlers gegenüber dem Parlament festigt und ihn de facto einer echten parlamentarischen Kontrolle entzieht. Hinzu kommt, daß nach den Festlegungen des Grundgesetzes der Bundeskanzler die Verantwortung für die Politik der Regierung gegenüber dem Parlament trägt (Art. 65 GG), während die Bundesminister im Gegensatz zur Weimarer Verfassung mehr dem Kanzler als dem Parlament verantwortlich sind. Diese die monokratische Stellung des Bundeskanzlers prägenden Verfassungsnormen werden durch die Geschäftsordnung der Bundesregierung² noch verstärkt.

Bei der Ausdehnung der Kanzlerdiktatur kommt der im Art. 65 Satz 1 des Grundgesetzes enthaltenen Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers eine ganz besondere Bedeutung zu: „Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung.“ Sie ist die zentrale verfassungsrechtliche Regelung, auf die sich die westdeutsche Staatswissenschaft beruft, um die autoritäre Stellung des Kanzlers sowohl im Kabinett als auch gegenüber dem Parlament zu begründen. Da es über den Inhalt und den Gegenstand der Richtlinien der Politik im Grundgesetz keine Festlegung gibt und die Auslegung der Regierungspraxis anheimgestellt wurde,³ werden sie von der westdeutschen Staats- und Verfassungstheorie immer stärker als theoretische Rechtfertigung einer „Generalvollmacht“ für die fortschreitende Konzentration der politisch-staatlichen Macht in den Händen des Bundeskanzlers genutzt.

Nach den Auffassungen der offiziellen westdeutschen Staatslehre ist die Richtlinienkompetenz gleichsam die verfassungsrechtliche Achse der politischen Willensbildung in der Bundesrepublik. Richtlinienbestimmung wird als

¹ Das sogenannte konstruktive Mißtrauensvotum wird allgemein aus Art. 67 des Grundgesetzes abgeleitet. Danach kann der Bundeskanzler nur dann vom Bundestag aus seinem Amt entfernt werden, wenn die Fraktionen sich zugleich auf einen Nachfolger einigen und diesen wählen.

² Die Geschäftsordnung der Bundesregierung vom 11. 5. 1951 (GMB1. S. 137) regelt nicht nur den Geschäftsgang im Kabinett; sondern enthält auch eine Reihe weiterer, das Verhältnis zwischen Bundeskanzler und Bundesminister betreffender Bestimmungen, die die Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers erweitern.

³ Vgl. T. Eschenburg, Staat und Gesellschaft in Deutschland, Stuttgart 1965, S. 723.